

Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

**zur 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 22.01.2019, 17:30 Uhr
im Sitzungszimmer im Bürgerservice**

Tagesordnung

1. Grundsatzbeschluss über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kämme-
rei ab 01.01.2019 und der Kasse ab 01.01.2020
2. Vermarktung des Nutzholzes aus dem Kommunalwald ab dem 01.03.2019 an der Holza-
gentur-Taunus GmbH i.G.
3. Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtergebnishaushaltes, des Gesamtfinanzhau-
shaltes, des Investitionsprogrammes und des Haushaltssicherungskonzeptes für das
Haushaltsjahr 2019
4. Mitteilungen des Vorsitzenden
5. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
6. Aufhebung des Sperrvermerks der Investitionsnummer 4242-3 „Energetische Sanierung
Sporthalle Glashütten“
7. Erhöhung der Schwimmbadgebühren
8. Verschiedenes

61479 Glashütten, den 15.01.2019
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenbergl - Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

**der 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 22.01.2019, von 17:30 Uhr bis 22:50 Uhr
Rathaus Glashütten, Sitzungszimmer im Bürgerservice, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten**

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) wurden mit Schreiben vom 12.01.2019 unter Mitteilung der Tagesordnung für Dienstag, den 22.01.2019, um 17:30 Uhr eingeladen.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Sitzungsverlauf

1. Grundsatzbeschluss über eine Interkommunale Zusammenarbeit im 243/GV/XVIII Bereich der Kämmerei ab 01.01.2019 und der Kasse ab 01.01.2020

Frau Bürgermeisterin Brigitte Bannenbergl erläutert den anwesenden Mitgliedern die aktuelle Situation im Bereich Finanzen. Grund für den Vorschlag einer IKZ sei die mangelnde Anzahl an Bewerbern sowie ein Rückstau bei den Jahresabschlussarbeiten.

Anschließend stellten sich die Gäste der Stadt Usingen vor. Sie berichteten über Erfahrungen der Stadt Usingen mit der seit 2007 bestehenden IKZ mit der Stadt Neu-Anspach und gaben einen Ausblick auf die beabsichtigte IKZ in den Bereichen Kämmerei und Kasse mit der Gemeinde Glashütten.

Im Anschluss dazu wurde der Entwurf einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Usingen, Neu-Anspach und der Gemeinde Glashütten eingehend erörtert und Fragen beantwortet.

Es wurden folgende relevante Punkte festgehalten:

- Kommende Gebührenbedarfsberechnungen (z.B. Abfall-, Abwasser- und Kindergartengebühren) können durch die Stadt Usingen erarbeitet werden.
- Die Abrechnung für die Kämmerei erfolgt nach Arbeitsaufwand (solange Glashütten nicht auf dem gleichen Stand wie Usingen und Neu-Anspach ist.)
- § 6 Abs. 4 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung muss auf 3 Vertragsparteien abgeändert werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.01.2019 mit dem Grundsatzbeschluss über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kämmerei ab 01.01.2019 und der Kasse ab 01.01.2020 befasst und gibt der Gemeindevertretung folgende:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Arbeiten der Kämmerei der Gemeinde Glashütten in das Finanz- und Rechnungswesen der Städte Usingen und Neu-Anspach einzugliedern.

2. Ab 01.01.2020 die Arbeiten der Kasse in das Kassenwesen der Städte Usingen und Neu-Anspach einzugliedern.
3. Die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Bereich der Kämmerei und der Kasse mit den Städten Usingen und Neu-Anspach.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

2. Vermarktung des Nutzholzes aus dem Kommunalwald ab dem 01.03.2019 an der Holzagentur-Taunus GmbH i.G. 2/GV/XVIII

Herr Dr. John führt in das Thema ein und erläutert kurz, dass HessenForst aufgrund einer Entscheidung des Bundeskartellamtes und der daraufhin ergangenen Rechtsprechung ab 2019 kein Holz mehr für die Gemeinden vermarktet werden darf. Er teilt zudem mit, dass die Lesescheine (Brennholz) weiterhin durch die Gemeinde Glashütten verkauft werden.

Anschließend wird der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Holzagentur besprochen.

Es wird festgehalten, dass die Beschlussempfehlung erweitert werden soll, sodass der Vorstand der Gemeinde Glashütten dazu ermächtigt wird, den Gesellschaftsvertrag in der vorliegenden Form unterzeichnen zu dürfen.

Allerdings soll Frau Bürgermeisterin Bannenbergl bei der ersten Gesellschafterversammlung darauf hinwirken, dass die Stimmgleichheit der Gesellschafter erhalten bleibt, wenn eine Kommune aus der Gesellschaft aussteigen möchte und Ihre Anteile gemäß § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages verkauft.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.01.2019 mit der Vermarktung des Nutzholzes aus dem Kommunalwald ab dem 01.03.2019 an der Holzagentur-Taunus GmbH i.G. befasst und gibt der Gemeindevertretung folgende:

Beschlussempfehlung:

1. Zur Vermarktung des Nutzholzes aus dem Kommunalwald beteiligt sich die Gemeinde Glashütten ab dem 01.03.2019 an der Holzagentur-Taunus GmbH i. G. mit einer Gesellschaftereinlage von 1.500,00 €.
2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen.
3. Die Gemeinde Glashütten wird sich bei der 1. Gesellschafterversammlung dafür einsetzen, dass das Prinzip des Gleichgewichts der Stimmanteile (§ 12 Abs. 4) auch nach Abtretung und Verkauf eines Geschäftsanteils erhalten bleibt (§13 Abs. 3).

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen

3. Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtergebnishaushaltes, des Gesamtfinanzhaushaltes, des Investitionsprogrammes und des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 10/GV/XVIII

Frau Bannenberg und Frau Kasperczyk informieren die Mitglieder über die aktuelle Situation. Die in der letzten HFA-Sitzung vom 04.12.2018 vorgelegte Änderungsliste war mittlerweile in NSK erfasst, die Daten in das System IKVS überführt und der Haushaltsplan neu gedruckt worden. Es wurde erklärt, wie es zu einer erhöhten Anzahl an Änderungen kam. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die fehlenden Erträge im Bereich Einkommensteuer 2018 durch die Auflösung von Rückstellungen kompensiert werden konnten. Die Veränderungsliste „Ergebnishaushalt sowie die Veränderungsliste „Investitionen“ werden im Anschluss einzeln besprochen. Anschließend wird eine weitere (neue) Veränderungsliste an die Mitglieder verteilt, welche ebenfalls erörtert wird.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen festgehalten:

Haushaltsplan:

S. 20 Haushaltsplan: Die Kosten für die IKZ mit Usingen sollen in den Erläuterungen eingefügt werden.

S. 80 Haushaltsplan: Der in der Erläuterung unter Pos. 5 aufgelistete Punkt (Einkommensteuer) muss angepasst werden. (falscher Betrag)

S. 80 Haushaltsplan: Die in der Erläuterung unter Post. 5 aufgelistete Punkt (Schlüsselzuweisung) muss von Pos. 5 auf Pos. 7 verschoben werden.

S. 84 Haushaltsplan: Die in der Erläuterung eingefügte Textpassage „Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz werden HH-Reste aus Vorjahren nicht mehr übertragen sondern es folgt in 2019 ein neuer Ansatz“ soll unter dem Punkt Bürgerservice sowie unter dem Punkt Bürgerklausur entfernt werden.

Haushaltssatzung:

S. 2 Haushaltssatzung: Unter § 7 soll als 2. Satz folgende „Personalklausel“ eingefügt werden: „Die Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellen ist durch die Gemeindevertretung zu beschließen.“

Stellenplan:

Eine im Stellenplan aufgeführte Stelle (Innere Verwaltung 111, Produkt 11130) soll mit einem KW-Vermerk gekennzeichnet werden.

Investitionsprogramm:

Die Planungskosten sowie die Kosten für das Projekt „Umbau der Gemeindeverwaltung“ sollen um 1 Jahr verschoben werden. Die für 2019 eingestellten Mittel der Hessenkasse (400.000,00 €), welche für die Planungskosten verwendet werden sollten, sollen nun auf folgende Investitionen verteilt werden:

1. 120.000,00 € für die „Alte Schule in Oberems“
2. 140.000,00 € für die Energetische Sanierung der Sporthalle Glashütten
3. 100.000,00 € für den Umbau des Bürgerservices
4. 40.000,00 € für den Umbau der Bürgerklausur

Im Anschluss der Beratung wurde über die Bereich des Haushaltes 2019 abgestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.01.2019 mit dem Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtergebnishaushaltes, des Gesamtfinanzhaushaltes, des Investitionsprogramms

mes und des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 befasst und gibt der Gemeindevertretung folgende:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung, den Ergebnishaushalt, den Finanzhaushalt, das Investitionsprogramm, das Haushaltssicherungskonzept und den Stellenplan mit den beigefügten Änderungen.

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen, da die Gemeinde Glashütten von der einmaligen Verrechnung der bis Ende 2018 nicht abgedeckten Fehlbeträge gemäß § 25 Abs.3 GemHVO Gebrauch macht. Hiermit beschränkt sich das erforderliche Haushaltssicherungskonzept auf die Feststellung, dass die nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital im Jahresabschluss 2018 verrechnet werden.

Gesamtergebnishaushalt

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

2. Gesamtfinanzhaushalt

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

3. Investitionsprogramm

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

4. Stellenplan

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

5. Haushaltssatzung

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

4. Mitteilungen des Vorsitzenden

Es liegen keine Mitteilungen vor.

5. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Es liegen keine Mitteilungen vor.

6. Aufhebung des Sperrvermerks der Investitionsnummer 4242-3 „Energetische Sanierung Sporthalle Glashütten“

234/GV/XVIII

Herr Meixner erläutert den aktuellen Sachstand der angepassten Mängelliste (Stand 14.01.2019) nach Absprache mit den Glashüttener Vereinen. Anschließend werden noch offene Fragen beantwortet.

Es soll geprüft werden ob Vereine, die die Halle nutzen etwas zur Sanierung beitragen können.

Außerdem soll in der Prioritätenliste ein Fehler behoben werden. (Einstufung von 2 Prioritätsnummern 8 und 10).

Die Abstimmung über die Aufhebung des Sperrvermerkes ergab folgendes Ergebnis:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.01.2019 mit der Aufhebung des Sperrvermerks der Investitionsnummer 4242-3 „Energetische Sanierung Sporthalle Glashütten“ befasst und gibt der Gemeindevertretung folgende:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks zur Investitionsnummer 4242-3 „Energetische Sanierung Sporthalle Glashütten“ über 200.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen

7. Erhöhung der Schwimmbadgebühren

226/GV/XVIII

Frau Bannenberg führt in den Tagesordnungspunkt ein und teilt den Mitgliedern mit, dass die Bannerwerbung im Freibad sowie die Werbung auf der Rückseite der Eintrittskarten ausgeschrieben wurden.

Nach einer Diskussion über die Höhe der Erhöhung einigten sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses auf einen abgeänderten Erhöhungsvorschlag des Gemeindevorstandes.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.01.2019 mit der Erhöhung der Schwimmbadgebühren befasst und gibt der Gemeindevertretung folgende:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung der Kartenpreise um 5%. Die Preise sollen kaufmännisch gerundet werden.

Ausgenommen davon sind folgende Karten, deren Preise allesamt unverändert bleiben sollen:

- Ehrenamtskarte
- Abendkarte Normal
- Abendkarte Ermäßigt
- Gruppenkarte

	Einzelbetrag alt	Erhöhung in %	Erhöhung in €	Einzelbetrag neu (kfm. gerundet)
Familienkarten Dauerkarte/Vorverkauf	142,50 €	5,0%	7,13 €	150,00 €
Familienkarten Dauerkarte/Normalverkauf	150,00 €	5,0%	7,50 €	158,00 €
Erwachsenenkarten Dauerkarte/Vorverkauf	76,00 €	5,0%	3,80 €	80,00 €
Erwachsenenkarten Dauerkarte regulär	80,00 €	5,0%	4,00 €	84,00 €
Ermäßigte Dauerkarten	40,00 €	5,0%	2,00 €	42,00 €
Ehrenamtskarte	32,50 €	0,0%	0,00 €	32,50 €
Tageskarte Normal	4,50 €	5,0%	0,23 €	4,70 €
Tageskarte Ermäßigt	2,20 €	5,0%	0,11 €	2,30 €
Abendkarte Normal	3,00 €	0,0%	0,00 €	3,00 €
Abendkarte Ermäßigt	1,70 €	0,0%	0,00 €	1,70 €
10er- Karte Normal	40,00 €	5,0%	2,00 €	42,00 €
10er- Karte Ermäßigt	20,00 €	5,0%	1,00 €	21,00 €
Gruppe	2,00 €	0,0%	0,00 €	2,00 €

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen

8. Verschiedenes

Frau Kempf teilt mit, dass im RIM die Abbildung unter dem Punkt Recherche zum Thema „Sanierung Bürgerhaus“ falsch ist. Der Text der angegeben wurde stimmt nicht, da der Punkt nicht beschlossen wurde.

Herr Hindrichs fragt an, ob man etwas gegen die am Ortseingang von Glashütten befindliche Baustelle machen kann.

Frau Kempf regt an, dass ein Sitzungsplan mit 2-3 Sitzungen im Jahr für den Ältestenrat erstellt werden soll.

Zu Beginn der Sitzung verwies Herr Hindrichs auf Ergänzungen zum Protokoll der 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2018 hin. Die Änderungswünsche beziehen sich auf die Tagesordnungspunkte 5, 9 und 10 und sind diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

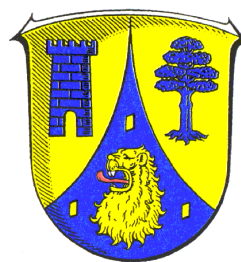
Die Vorsitzende

ausgefertigt:

gez. Angelika Röhrer

Sebastian Maurer
Schriftführer

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 243/GV/XVIII

Glashütten, 26.11.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt I -Go/pm

**Grundsatzbeschluss über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kämmerei
ab 01.01.2019 und der Kasse ab 01.01.2020**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Arbeiten der Kämmerei der Gemeinde Glashütten in das Finanz- und Rechnungswesen der Städte Usingen und Neu-Anspach einzugliedern.
2. Ab 01.01.2020 die Arbeiten der Kasse in das Kassenwesen der Städte Usingen und Neu-Anspach einzugliedern.
3. Die beigelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Bereich der Kämmerei und der Kasse mit den Städten Usingen und Neu-Anspach.

Erläuterungen:

Aufgrund der Personalentwicklung in den letzten Jahren im Bereich der Kämmerei war eine kontinuierliche Abarbeitung der Aufgaben der Kämmerei nicht gewährleistet. Diese konnte nur mit Unterstützung von „Dritten“ zeitnah und fristgerecht erledigt werden. Aufgrund einer Initiative der Bürgermeisterin wurde ein Gespräch mit dem Magistrat der Stadt Usingen mit dem Ziel geführt, ob sich die Gemeinde Glashütten an die bestehende IKZ Usingen/Neu-Anspach angliedern kann. In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 05.11.2018 haben die Vertreter des Magistrates der Stadt Usingen ausführlich die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit im Rahmen der IKZ geschildert. Hinsichtlich einer stabilen und kontinuierlichen Arbeit im Bereich der Kämmerei zum nächstmöglichen Zeitpunkt soll daher mit den Städten Usingen und Neu-Anspach eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Aufgrund der personellen Entwicklung in der Gemeindekasse ab 01.01.2020 soll auch der Bereich der Kasse ausgelagert werden. Durch die Zusammenarbeit mit Usingen und Neu-Anspach wäre zukünftig die Vertretungsfrage in den beiden Bereichen geregelt.

Externe Beratungen und Gebührenkalkulationen würden zukünftig entfallen.

Zur Abrechnung ist festzustellen, dass aufgrund unserer Altlasten – u.a. Jahresabschlüsse – die Abrechnung der Kosten dahingehend erfolgen muss, dass der Aufwand von Usingen mit Stundenaufzeichnungen ermittelt und abgerechnet werden.

Nach Abarbeitung der Rückstände können dann die Abrechnungen dahingehend nach Aufwand für jede einzelne Kommune erfolgen.

Aufgrund der geplanten Zusammenarbeit besteht für uns nicht mehr das Risiko, dass es erneut zu Rückständen kommt, da der gemeinsame Finanzbereich über entsprechende personelle Ressourcen verfügt und Ausfälle so kompensiert werden können.

Für den Kassenbereich ist festzustellen, dass keine Rückstände vorhanden sind. Für diesen Bereich kann dann ab 2020 davon ausgegangen werden, dass sich die Personalkosten halbieren lassen, soweit bis dahin ebenfalls das Programm DTEIN eingeführt wurde und in der Verwaltung entsprechend verfahren wird.

Formal ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Diese ist als Anlage beigefügt. Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit werden Förderanträge gestellt. Ob diese Zuwendungsfähig sind, bleibt abzuwarten.

Eine Aufstellung der prognostizierten Kostenverteilung bei einer IKZ-Erweiterung von Glashütten in die bestehende Zusammenarbeit zwischen Usingen und Neu-Anspach ist als Anlage beigefügt.

Sollte dem Beschlussvorschlag für eine Zusammenarbeit zumindest in Magistraten und im Gemeindevorstand zugestimmt werden, könnte ab Januar im Rahmen der Amtshilfe die Aufgaben der Kämmerei der Gemeinde Glashütten durch die Stadt Usingen übernommen werden. Eine endgültige Entscheidung kann durch die Stadtverordnetenversammlung in Usingen erst Ende Februar 2019 und in Glashütten am 14.02.2019 getroffen werden.

Sollte in der Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten oder in den Stadtverordnetenversammlungen von Usingen/Neu-Anspach eine Zusammenarbeit abgelehnt werden, würden die Arbeiten für Glashütten so lange fortgeführt, bis bei uns die Stelle zeitnah wiederbesetzt werden kann. Usingen/Neu-Anspach würden dann die entstandenen Personalkosten der Gemeinde Glashütten in Rechnung stellen.

gez. Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

Anlage(n):

- (1) Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- (2) Prognostizierte Kostenverteilung bei einer IKZ-Erweiterung zwischen Usingen_Neu-Anspach und Glashütten

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Bereich der Kämmerei und der Stadtkasse/ Gemeindekasse der Stadt Neu-Anspach sowie der Gemeinde Glashütten durch die Stadt Usingen

Die Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Wernard und Herrn Ersten Stadtrat Dieter Fritz

und

die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Pauli und Herrn 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

Und

die Gemeinde Glashütten, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Frau Bürgermeisterin Brigitte Bannenberg und Frau 1. Beigeordnete Linda Godry

schließen gemäß § 24 Absatz 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S.618) folgende

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Usingen verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben gemäß § 24 Absatz 1 zweite Alternative (Mandatierung) für die Stadt Neu-Anspach sowie die Gemeinde Glashütten durchzuführen, wobei die Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen mit dem Kopfbogen der jeweils zuständigen Behörde erfolgt:

Für den Bereich der Kämmerei:

Die Anlagenbuchhaltung

Das Controlling

Die Aufstellung und Abwicklung des Haushaltsplanes mit Anlagen

Die haushaltsrechtliche Überprüfung aller Beschlussvorlagen

Die Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich der Herbeiführung der Beschlüsse der

zuständigen Gremien

Die Bearbeitung von Prüfungsberichten einschließlich der Herbeiführung der Beschlüsse der zuständigen Gremien

Die Erstellung des Berichtes nach § 28 Absatz 1 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzuges

Die HFA-Betreuung

Für den Bereich der Stadtkasse/ Gemeindekasse:

Die Annahme der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben der eigenen und fremden Kassengeschäfte (durchlaufende Gelder)

Die Verwaltung der Kassenmittel einschließlich der Aufnahme, Verlängerung, Rückzahlung und Überwachung von Festgeldern und Kassenkrediten (Liquiditätsmanagement)

Aufnahme und gesamte Bearbeitung von Investitionskrediten

Überwachung und Prüfung der Nebenkassen

Die Verwahrung von Wertgegenständen und Bürgschaften

Gesamte Buchführung (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung) einschließlich der Sammlung der noch vorhandenen Papierbelege

Die Bearbeitung von Mahnungen, Übergabe von Forderungen an die Vollstreckungsstelle, sowie Einleiten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (für Glashütten lediglich die Bearbeitung und Abwicklung von Zwangsversteigerungsverfahren und Insolvenzverfahren.

Die Vollstreckungsaufträge werden an die zuständige Vollstreckungsstelle Königstein abgegeben)

Festsetzung, Aufhebung und Überwachung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Vollstreckungskosten und sonstigen Nebenforderungen

Buchhalterische Prüfung im Rechnungsworkflow

Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen

Allgemeine Aufgaben der Stadtkasse (Schriftverkehr, Statistiken und Aufstellung des kassenmäßigen Abschlusses).

2. Die Rechte und Pflichten der Stadt Neu-Anspach sowie der Gemeinde Glashütten als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen bleiben unberührt.
3. Im Übrigen verpflichtet sich die Stadt Usingen die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Stadt Neu-Anspach und die Gemeinde Glashütten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Mitwirkungsrecht

1. Die Stadt Usingen verpflichtet sich, gegenüber der Stadt Neu-Anspach und der Gemeinde Glashütten bei einem Erlass von Dienstanweisungen für die Kämmerei/ Stadtkasse ein Einvernehmen herzustellen. Es besteht im Sinne einer möglichst hohen Effizienz Konsens, dass für alle drei beteiligten Kommunen einheitliche Regelungen und Verfahrensweisen

angewandt werden. Entsprechende Mitwirkungen werden durch regelmäßige BürgermeisterInnenrücksprachen sichergestellt. Ein Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Magistrat der Stadt Neu-Anspach und/oder der Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnisnahme gegen den Entwurf einer Dienstanweisung bzw. Verfahrensregelung keinen schriftlichen Widerspruch einlegen.

2. Werden bei der Wahrnehmung der Aufgaben Verstöße gegen die in dieser Vereinbarung genannten Rechtsvorschriften festgestellt, so ist hiervon die Stadt Neu-Anspach und die Gemeinde Glashütten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Personal

1. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird von der Stadt Usingen gestellt.
2. Die Aufsicht über die Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Usingen aus.
3. Es besteht Einvernehmen, dass durch die Gemeinde Glashütten kein eigenes Personal in diese interkommunale Zusammenarbeit eingebracht wird.

§ 4

Verfahren

1. Bei der Aufstellung und Abwicklung der Haushaltspläne für die drei Kommunen entscheiden die jeweiligen BürgermeisterInnen über die ihre Kommune betreffenden Sachfragen und Abwicklung. Jede Kommune entscheidet somit autonom über ihre Obliegenheiten.
2. Die Organisation des Anordnungswesens ist derzeit in Glashütten zentral (in der Kämmerei), in Usingen und Neu-Anspach dezentral (in den Ämtern bzw. Fachabteilungen) organisiert. Sollte dieser Bereich nicht vereinheitlicht werden, ist der Mehraufwand für Glashütten in einer Kostenverteilung abzubilden.

§ 5

Kosten

1. Die Kostenverteilung der bereits bestehenden IKZ zwischen Usingen und Neu-Anspach erfolgt bislang nach dem Einwohnerschlüssel. Dieser Schlüssel hat sich anhand der zuvor im Detail erfassten Zeitanteile als zutreffend erwiesen.

Durch die Aufnahme einer deutlich kleineren Kommune in die IKZ muss dieser Schlüssel neu ermittelt werden, da zahlreiche Arbeiten gleich oder ähnlich aufwändig sind (zum Beispiel Aufstellung und Beratung eines Haushaltsplanes) und daher nicht über die Einwohnerzahl

abgebildet werden können.

Darüber hinaus sind in Glashütten noch Rückstände zu bearbeiten (Jahresabschlüsse einschl. Prüfung, Nachbereitung und Beschlussfassung durch die Gremien) sowie auch inhaltlich Anpassungen (zum Beispiel Kennzahlen etc.) vorzunehmen.

2. Es gilt daher als vereinbart, dass sowohl die Kämmerei als auch die Kasse den jeweiligen Arbeitsaufwand für alle drei Kommunen mit dem in Usingen eingesetzten Programm aXcelerate dokumentieren. Auf dieser Basis erfolgt so lange eine Kostenverteilung, bis in Glashütten alle Arbeitsschritte angepasst und die Rückstände aufgearbeitet sind.

Diese Regelung gilt auch für den Übergang der Gemeindekasse Glashütten in das Rechnungswesen der Stadt Usingen. Hier werden bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters der Gemeinde Glashütten nur die Kosten in Rechnung gestellt, die zusätzlich durch die Stadt Usingen erbracht werden müssen.

Die Dokumentation des Arbeitsaufwandes erfolgt so lange, bis alle Kommunen „im Gleichschritt“ sind und man dann den Aufwand je Kommune aus den Arbeitsaufzeichnungen zuverlässig ableiten kann.

3. Die Städte Usingen und Neu-Anspach arbeiten auch in den Bereichen Ordnungsamt und Standesamt interkommunal zusammen. Diese beiden Bereiche werden durch die Stadt Neu-Anspach für die Stadt Usingen wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund werden im Sinne und auf der Grundlage einer gegenseitigen Aufgabewahrnehmung zwischen diesen Kommunen keine Arbeitsplatzkosten in Rechnung gestellt, soweit es sich in diesem Bereich um die normal üblichen Aufwendungen für Computer, Arbeitsgerät, Mobiliar, Miete, Nebenkosten sowie Reinigungsleistungen handelt. Diese Verfahrensweise unterstellt, dass die Stadt Neu-Anspach im Gegenzug in einem gleichen oder zumindest ähnlichen Umfang Aufgaben der Stadt Usingen wahrnimmt und die zuvor genannten Kosten ebenfalls aus der Kostenberechnung herausnimmt.

Die Gemeinde Glashütten erbringt weder für die Stadt Usingen noch für die Stadt Neu-Anspach Arbeiten, so dass für Glashütten ein Zuschlag in der von der KGSt ermittelten Höhe für Arbeitsplatzkosten den jeweiligen Personalkosten hinzuzurechnen ist.

4. Auf die jeweils im Voraus kalkulierten Kosten eines Jahres werden von der Gemeinde Glashütten vierteljährliche Vorausleistungen geleistet. Für alle beteiligten Kommunen wird mit der Erstellung der Jahresabschlüsse eine „Spitzabrechnung“ vorgenommen.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Aufhebung, Änderungen

1. Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
2. Die Kündigung kann sechs Monate zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Stadt Usingen hat somit mindestens 18 Monate Zeit, eventuell nicht mehr benötigtes Personal abzubauen bzw. anderweitig einzusetzen.
3. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an diesem Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
4. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.
5. Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Wirksamkeit

1. Dieser Vertrag ersetzt die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben des Leistungsbereiches Finanz- und Rechnungswesen der Stadt Neu-Anspach durch die Stadt Usingen, der zum 01.03.2008 wirksam wurde.
2. Dieser Vertrag ersetzt die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Bereich der Stadtkasse und der Steuerverwaltung der Stadt Neu-Anspach durch die Stadt Usingen, der zum 01.05.2007 wirksam wurde sowie die 1. Änderung zu diesem Vertrag, die zum 01.07.2018 wirksam wurde **soweit sie den Aufgabenbereich der Stadtkasse betrifft.**
3. Es ist beabsichtigt, dass die Arbeiten der Kämmerei Glashütten zum 01.01.2019 und die Arbeiten der Gemeindekasse Glashütten zum 01.01.2020 durch die Stadt Usingen übernommen werden.
4. Die Vereinbarung wird mit der Beschlussfassung der letzten der drei beteiligten Kommunen, spätestens zum 01.03.2019, rechtskräftig.

§ 8

Anzeige Aufsichtsbehörde

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 KGG anzuzeigen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich,

unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Usingen, den

Steffen Wernard
Bürgermeister

Dieter Fritz
1. Stadtrat

etc.etc.

Prognostizierte Kostenverteilung bei IKZ-Erweiterung auf Glashütten

bisherige Verteilung Stand 31.12.2017

387.667,40 €	Kosten Kämmererei und Finanzcontrolling
193.018,79 €	Kosten Kasse
580.686,19 €	Kosten des Finanzwesens ohne Steueramt
	↙ ↘
50,17%	↘
291.330,26 €	Anteil Neu-Anspach
	↗
49,83%	↗
289.355,93 €	Anteil Usingen
	↖ ↘
	nach Einwohnerschlüssel

prognostizierte zukünftige Verteilung auf Basis 31.12.2017

Verteilung Kämmererei gem. Personalschlüssel	
387.667,40 €	Kosten der bisherigen Kämmererei
45.000,00 €	zusätzliche 75% Stelle Kämmererei
17.377,04 €	zusätzliche Sachkosten (15,6 % von 111.279 € bisherige Sachkosten)
450.044,44 €	Kosten der neuen Kämmererei
	↙ ↘
32,8%	↙
147.584,40 €	Anteil Usingen
	↘
34,4%	↘
154.875,63 €	Anteil Glashütten
	↗
	nach Personalschlüssel
	↖ ↘
	48.729,87 €
	Einsparung

bisherige Kosten Glashüttens gemäß Haushaltsplan 2018

183.941,00 €	Kämmererei und Finanzcontrolling
83.011,00 €	Kasse- und Rechnungswesen
266.952,00 €	

Verteilung Kasse gem. Einwohnerschlüssel	
193.018,79 €	Kosten der bisherigen Kasse
30.000,00 €	zusätzliche 50% Stelle Kasse
1.406,50 €	zusätzliche Sachkosten (15,6 % von 9.016 € bisherige Sachkosten)
224.425,29 €	Kosten der neuen Kasse
	↙ ↘
42,3%	↙
95.015,98 €	Anteil Neu-Anspach
	↘
42,0%	↘
94.363,64 €	Anteil Usingen
	↗
	15,6%
	nach Einwohnerschlüssel, vorbehaltlich einer Überprüfung durch konkrete Zeiterfassung über ein komplettes Jahr

241.948,05 €	Anteil Usingen
47.407,88 €	
189.921,29 €	Anteil Glashütten
77.030,71 €	

Personalschlüssel
 Zeitannteile aller Mitarbeiter individuell auf die 3 Kommunen aufgeteilt:
 - je 1 Person 100% Sachbearbeitung für die jeweilige Kommune
 - Leitung Vollzeitkraft 30:30:40 wegen erhöhten Anpassungsbedarf Glashüttens (Organisationsanpassung, Einführung flächendeckende ILV, Kennzahlenpool erweitern, Einarbeitung neue Kraft) später dann jeweils 1/3
 - Anlagenbuchhaltung 30 Stunden Kraft: 30:30:40 erhöhter Zeitbedarf zur Betreuung der Jahresabschlussprüfung, Anpassung der Anlagenbuchhaltung, später dann 40:40:20
 - Front-Office: 10 Stunden Kraft: 40:40:20

Hinweis: Die Kämmererei in Glashütten wird im ersten Jahr ein erhöhten Zeitbedarf haben, da dort noch zahlreiche Arbeiten nachzuholen sind. In der Stadtkasse wird dies voraussichtlich nicht der Fall sein, dort wird man aber ermitteln müssen, ob der Einwohnerschlüssel passt. Nach jetziger Einschätzung wird das nicht der Fall sein, da zwar weniger Buchungen anfallen, der Aufwand für Tagesabschlüsse, Kassenprüfungen und dergleichen aber gleich ist. Per Saldo wird es nach den bisherigen Erfahrungen so sein, dass sich die Einsparungen für alle Kommunen auch in den Folgejahren in der skizzierten Größenordnung bewegen werden, wobei die Gemeinde Glashütten noch eine Sachkostenpauschale nach KGSst in Höhe von rund 10.000 € von der Einsparung abziehen muss.

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Holzagentur-Taunus Gesellschaft mbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weilrod.
- (3) Sitz der Verwaltung ist in Weilrod.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung der Vermarktung des im Bestand der Gesellschafterinnen zum Verkauf stehenden Nutzholzes.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt X EUR.
(in Worten: X Euro).
Es ist eingeteilt in Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1.500,00 EUR.
- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gründungsgesellschaftern wie folgt übernommen:

... Nennung der Gemeinden und die Anzahl der Geschäftsanteile...

- (3) Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Eintritt

- (1) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter und den Wert des von diesen zu erwerbenden Geschäftsanteils entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Neu in die Gesellschaft Eintretende vollziehen den Beitritt zur Gesellschaft durch Erwerb eines Geschäftsanteils.
- (3) Der Eintritt ist nur zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 01.01.2021 ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 14) bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden – die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Die Geschäftsführer können sich hierzu der Unterstützung eines Steuerberaters bedienen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich nach Fertigstellung und ggfs. erforderlicher Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- (4) Sofern die Gesellschafterversammlung nichts Anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne in vollem Umfang an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 10 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

(5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. zur Vornahme folgender Rechtshandlungen:

a) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;

b) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens;

c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

d) Errichtung von Bauten aller Art sowie bauliche Umgestaltung von Betriebsgebäuden mit einem Aufwand von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall;

e) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;

f) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Werte von mehr als 7.500,00 EUR im Einzelfall;

g) Einstellung von Mitarbeitern;

h) Erteilung von Prokuren;

i) Aufnahme von Krediten;

j) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;

k) alle Geschäfte, die die Gesellschafter in der Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklären.

(7) Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen und etwaigen von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.

(3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51% vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird. Die Vertretung der Gesellschafter richtet sich, soweit es sich um Städte oder Gemeinden handelt, nach der hessischen Gemeindeordnung gemäß den Vorschriften über die Vertretung der Gemeinden in Gesellschaften.

(5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter einer solchen Beschlussfassung widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

(3) Einer qualifizierten Mehrheit von 66 Prozent der abgegebenen Stimmen bedürfen – zum Schutz der Minderheit – Beschlussfassungen über:

- a) die in § 10 Abs. 6 a)-c), e), g-k) festgelegten Beschlussgegenstände;
- b) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers;
- c) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
- d) die Neuaufnahme von Gesellschaftern und den Wert des von diesen zu erwerbenden Geschäftsanteilen;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- f) die Gewinnverwendung.

(4) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.

(5) Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.

(6) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 3 Wochen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift kann ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer fertigen. Die Niederschrift ist durch denjenigen, der sie erstellt hat sowie einen weiteren Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.

(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach deren Übersendung schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Anderenfalls gilt die Niederschrift nach Ablauf der Frist als genehmigt.

(8) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile / Ankaufsrecht

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

(2) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.

(3) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt, dass der Kaufpreis nach der zum letzten abgelaufenen Bilanzstichtag aufgestellten Bilanz der Gesellschaft zu errechnen ist und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern.

(5) Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn

a) im Verhalten eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde; oder

b) der Gesellschafter die Mitgliedschaft in der Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat.

(3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. 2 lit. a) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.

(4) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.

(5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach § 15 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(6) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen den betroffenen Gesellschafter ausschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten ist, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gemäß Absatz 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.

(2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 16 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 16 Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert, der nach dem von der Finanzverwaltung im Falle des Fehlens eines Börsenkurses oder stichtagsnahen Veräußerungsvorganges wahlweise angewandten vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff BewG zu ermitteln ist, allerdings unter der Maßgabe, dass einerseits für Immobilien der Verkehrswert abzüglich eines Bewertungsabschlages von 30% anzusetzen ist, andererseits der Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG auf den 13,75-fachen Wert begrenzt wird. Der hiernach ermittelte Unternehmenswert darf den Verkehrswert nicht überschreiten.

Die Wertermittlung ist von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen Wirtschaftsprüfer bzw., sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird, von dem für die Gesellschaft tätigen Steuerberater als Schiedsgutachter vorzunehmen. Lediglich der Verkehrswert von Immobilien ist auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters oder der Gesellschaft durch einen von der zuständigen IHK bestimmten amtlich vereidigten Sachverständigen zu ermitteln; die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschaft und ausscheidender Gesellschafter im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.

(2) Von dem sich danach ergebenden Unternehmenswert ist ein Abschlag von 10% zu machen. In Fällen des Ausscheidens nach § 14 Abs. 2a) erhöht sich der Abschlag auf 30%. Als Bewertungsstichtag gilt der Tag des Ausscheidens. Der sich hieraus ergebende Wert stellt die zu zahlende Abfindung dar.

(3) Untergrenze der Abfindung ist der Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Buchwert des Anteils im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar.

(4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung gemäß § 16 Absatz 1 zu berücksichtigen ist.

(5) Werden Steuerbilanzen, die dem Abfindungsguthaben zugrunde gelegt wurden, durch eine spätere finanzamtliche Außenprüfung bestandskräftig geändert, ändert sich insoweit das Abfindungsguthaben nicht, jedoch sind etwaige hierdurch ausgelöste steuerliche Mehrbelastungen des Abfindungsberechtigten durch die Gesellschaft auszugleichen.

(6) Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 5% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in 5 gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zur Zahlung fällig, wobei die 1. Rate 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu bezahlen ist. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft steht das Recht einer früheren Auszahlung zu. Sie ist auch befugt, angemessene, weitere Stundung der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.

§ 17 Auflösung / Liquidation

(1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 15 zu verlangen.

(3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

(4) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 18 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

(1) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft und den Geschäftsführern untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (i.S. von § 15 Abgabenordnung) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden, oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

(2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Leistung des Nachteilsausgleichs.

(3) Als Begünstigter im Sinne von Absatz 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

(4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Anspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung – zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 19 Andienungspflicht

Die Gesellschafter verpflichten sich, ihr Nutzholz ausschließlich über die Gesellschaft zu vermarkten oder zur Vermarktung zu geben.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Gründungsaufwand

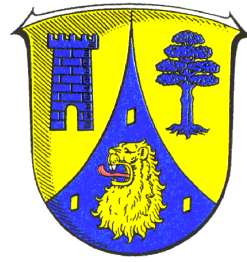
Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu 3.000,00 EUR brutto.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder diesen nahen stehenden Personen i S von § 15 Abgabenordnung.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 234/GV/XVIII

Glashütten, 31.10.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-Rm/pa

Aufhebung des Sperrvermerks der Investitionsnummer 4242-3 „Energetische Sanierung Sporthalle Glashütten“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks zur Investitionsnummer 4242-3 „Energetische Sanierung Sporthalle Glashütten“ über 200.000,00 €.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Sanierungsmaßnahmen sollen nach HOAI Leistungsphasen 1-6 an ein Architekturbüro vergeben werden. Zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Erläuterungen:

Die Mittel werden zunächst für die Planung und genauen Kostenfeststellung der Sanierungsmaßnahmen verwendet werden. Danach ist die Entscheidung zu treffen, welche Maßnahmen in 2019 umgesetzt werden können und wie viel im Haushalt 2020 für die komplette Umsetzung noch eingestellt werden muss.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

Anlage(n):

- (1) Geplante Sanierungsmaßnahmen Sporthalle Glashütten
- (2) Neuaufstellung geplanter Sanierungsmaßnahmen Sporthalle Glashütten - neu
- (3) HOAI

Geplante Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle Glashütten

In der Sporthalle Glashütten stehen nach mehrfacher Begehung und Mängelfeststellung folgende Sanierungsmaßnahmen an, die bis Ende 2019 erledigt werden sollen, sofern ausreichend Mittel im Haushalt 2019 zur Verfügung stehen. (Priorität der jeweiligen Maßnahme ist in Zahlen von 10 für hoch bis 1 für niedrig gekennzeichnet)

- Komplette Erneuerung der Wandbekleidung der Hallenwände unter Berücksichtigung des Unfallschutzes. Material- und Konstruktionswahl mit schalldämmender Wirkung (10).
- Erneuerung des Hallenbodens. Untersuchung des Schadensbildes und Ertüchtigung der Unterkonstruktion in den betroffenen Bereichen (7).

Wassereintritt im nordwestlichen Teil der Halle (nur bei Schneetreiben?). Ursachenfeststellung und Abdichten der schadhafte Stelle (8).

- Erneuerung der Beleuchtung durch LED-Leuchtkörper (8).
- Instandsetzung der Tore zu den Geräteräumen (10). Ausrüstung derselben mit elektrischen Antrieb (6).
- Überprüfung und Instandsetzung der Elektroinstallation (9). Zusammenführung der Schaltstellen in zu Schaltzentrale (7).
- Überprüfung und Instandsetzung der Heizungs- und Lüftungsinstallation (8).
- Instandsetzung aller Fenster und Türen(7).
- Neues Eingangstürelement mit Seitenteilen(8).
- Spachtelung von Fehlstellen an Decken und nicht gefliester Wandflächen in den Nebenräumen und im Eingangsbereich, Neuanstrich derselben soweit erforderlich (5).
- Abschnittweise Neugestaltung der Außenanlagen(Gehwege, Pflanzkübel, etc.) (3).

aufgestellt am 26.09.2018
Richard Meixner

HOAI – Die Leistungsphasen und Aufgaben des Architekten

Die Arbeit eines Architekten und eines Ingenieurs ist in Deutschland durch die HOAI in neun Leistungsphasen aufgeteilt. Allerdings umfasst nicht jedes Projekt alle Leistungsphasen. In welchem Umfang der Architekt oder Ingenieur an dem Projekt beteiligt ist, sollte daher vertraglich genau festgelegt werden. Insbesondere die Leistungsphase 9 kann Auswirkungen auf die Deckung der Berufshaftpflichtversicherung haben.

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

In dieser Phase wird die grundsätzliche Aufgabenstellung geklärt und weitere Rahmenbedingungen abgesteckt. Hierzu gehört auch festzulegen, welche Fachkräfte noch am Bau beteiligt werden und wie beispielsweise mit Gegebenheiten wie Bodenbeschaffung und Denkmalschutz umgegangen werden soll. Der Architekt berät umfassend über Möglichkeiten und stellt gegebenenfalls schon jetzt eine Bauvoranfrage.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Es werden die Zielvorstellungen abgeglichen und aufgestellt, woraufhin dann ein Planungskonzept zum Erreichen dieser Ziele erstellt wird. Skizzen und Zeichnungen werden angefertigt, um das Projekt erstmals bildlich darzustellen. Spätestens jetzt sollten auch die Genehmigungsfähigkeit sowie die Kostenschätzung geklärt werden. Darüber hinaus werden gestalterische, wirtschaftliche und weitere Zusammenhänge erläutert.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Die erarbeiteten Punkte der vorherigen Phasen werden konkretisiert. Skizzen des Gesamtentwurfs sowie das Planungskonzept werden durchgearbeitet, darüber hinaus eine Kostenberechnung aufgestellt und mit der Kostenschätzung verglichen. Es erfolgt eine detaillierte Objektbeschreibung. Auch wird in dieser Phase mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit verhandelt.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

In dieser Phase wird der Antrag zur Baugenehmigung erstellt, der auch Anträge auf Befreiung und Ausnahmen erhält und sich an den öffentlich-rechtlichen Vorschriften orientiert. Die Unterlagen werden ergänzt durch die Beschreibung der Leistung weiterer am Bauvorhaben beteiligter Fachleute. Alles zusammen wird dann der Baugenehmigungsbehörde überreicht.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Alle für das Bauvorhaben notwendigen Detailskizzen werden im Maßstab 1:50 bis 1:1 angefertigt, je nach Größe und Wichtigkeit. Auf diese Weise lassen sich planerische Probleme aufdecken und Detailpunkte veranschaulichen. Außerdem werden die Ergebnisse der Phasen 3 und 4 unter Berücksichtigung verschiedener Anforderungen durchgearbeitet. Es wird ab dieser Phase die Objektausführung weiter fortgeschrieben.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Es erfolgen Mengenberechnungen, die als Grundlage für Leistungsbeschreibungen dienen. Diese werden ebenfalls zusammen mit Leistungsverzeichnissen aufgestellt.

Die Leistungsbereiche sind nach Gewerken wie beispielsweise Maurer- oder Dachdeckerarbeiten unterteilt und werden als Ausschreibung versendet. Schließlich werden die Leistungsbeschreibungen aufeinander abgestimmt und koordiniert.

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Die Angebote der Firmen, die auf die Ausschreibung hin eingegangen sind, werden geprüft und anschließend die entsprechenden Firmen beauftragt. Es erfolgen ein Preisspiegel, der die Teilleistungen aller am Projekt Beteiligten berücksichtigt sowie ein erneuter Vergleich der Kosten mit der Kostenschätzung und -berechnung.

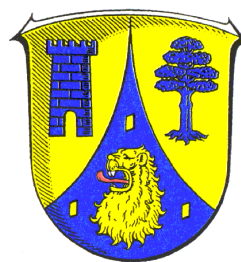
Leistungsphase 8: Objektüberwachung

In dieser Phase wird die Ausführung des Bauvorhabens überwacht hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den anerkannten Regeln der Technik, den Leistungsbeschreibungen und Vorschriften. Darüber hinaus werden die Arbeiten auf der Baustelle koordiniert und es werden die Leistungen der Gewerke überprüft. Die Rechnungen der externen Firmen fließen in die Kostenkalkulation mit ein.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

Alle Leistungen, Zeichnungen und Kosten werden dem Bauherrn übergeben. Außerdem wird das Objekt begangen, um es auf eventuelle Mängel hin zu kontrollieren und diese zu beseitigen. Dies kann Auswirkungen auf die Verjährung der Mängelhaftung und damit auf die Leistungen der Berufshaftpflichtversicherung haben, denn die Verjährung beginnt mit der letzten Leistung dieser Phase und verschiebt sich so um mehrere Jahre nach hinten.

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 226/GV/XVIII

Glashütten, 01.10.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt IV-Le/pa

Erhöhung der Schwimmbadgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Gebührenanpassung um 10%:

2018	Einzelbetrag <u>alt</u>	Einzelbetrag <u>neu</u>	Erhöhung <u>in €</u>
Familienkarten Dauerkarte/Vorverkauf	142,50 €	157,00 €	14,50 €
Familienkarten Dauerkarten/Normalverkauf	150,00 €	165,00 €	15,00 €
Erwachsenenkarten Dauerkarte/Vorverkauf	76,00 €	83,50 €	7,50 €
Erwachsenenkarten Dauerkarte regulär	80,00 €	88,00 €	8,00 €
Ermäßigte Dauerkarten	40,00 €	44,00 €	4,00 €
Ehrenamtskarte	32,50 €	36,00 €	3,50 €
Tageskarte Normal	4,50 €	5,00 €	0,50 €
Tageskarte Ermäßigt	2,20 €	2,40 €	0,20 €
Abendkarte Normal	3,00 €	3,30 €	0,30 €
Abendkarte Ermäßigt	1,70 €	1,90 €	0,20 €
10er- Karte Normal	40,00 €	44,00 €	4,00 €
10er- Karte Ermäßigt	20,00 €	22,00 €	2,00 €
Gruppe	2,00 €	2,20 €	0,20 €

Erläuterungen:

Gemäß dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes sollen im Bereich „Schwimmbad Schloßborn“ in dem Zeitraum 2018 – 2021 durch eine Erhöhung der Eintrittspreise, das Aufstellen von Webetafeln/Werbebanner oder durch Einnahmen aus der Verpachtung des Kiosks jedes Jahr Mehreinnahmen erwirtschaftet werden.

Eine Pacht wird nicht erhoben, da der Pächter für die Gemeinde den Kartenverkauf im Schwimmbad übernimmt.

Werbeeinnahmen in Höhe von mehreren Hundert Euro werden durch einen Werbeaufdruck auf den Eintrittskarten generiert. Weitere Einnahmequellen gibt es nicht.

Aus diesem Grund ist es unerlässlich, alljährlich die Gebühren zu überprüfen und gegebenenfalls eine Gebührenanpassung vorzunehmen.

Informativ: Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zur Schwimmbadsaison 2014.

Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

Anlage

Ergänzung für das Protokoll der 32. HFA-Sitzung

Top 5: Fortführung der Planung zur Sanierung des Bürgerhauses

Herr Hindrichs erfragte Alternativplanungen, die eine gesamtwirtschaftliche Gegenüberstellung möglich machen.

Herr Hindrichs hinterfragte einen Raumbedarfsplan, der Grundlage für die neue Grundrissplanung des Bürgerhauses incl. Verwaltung ist.

Ebenso wurde die Möglichkeit der Minimierung der Verkehrsflächen im oberen Verwaltungsbereich besprochen.

In den Entwurfsplanungen sind bisher keine Gäste- bzw. Besuchertoiletten für Damen und Herren im Bürgerservice ausgewiesen. Welche Alternative ist gedacht?

Top 9: Erhöhung der Schwimmbadgebühren

Der Tagesordnungspunkt wurde verschoben, da eine Gebührenerhöhung erst im Mai 2019 zu Beginn der neuen Schwimmbadsaison wirksam würde.

Der verfügbare Zeitraum soll zu Beratungen in einer der folgenden Sitzungen des HFA genutzt werden.

Top 10: Verschiedenes

Am 04.12.2018 erschien in der Taunuszeitung ein Artikel mit der Überschrift "Gebührenerhöhung aussitzen, Politiker lassen sich beim Schwimmbad Zeit"

Es stand die Frage im Raum, welchen Ursprung der Gedankengang des Verfassers hat, da er selbst zum Zeitpunkt der Themenbehandlung in der HFA Sitzung nicht anwesend war.

Fakt ist, dass die Gemeindevertretung sich selbst auferlegt hat, mehrere Maßnahmen zu prüfen bzw. umzusetzen, die Einnahmeseite zum Schwimmbad zu erhöhen. Diese angedachten Maßnahmen wurden bisher nur teilweise umgesetzt. Mit Aussitzen hat das nichts zu tun.

Die Richtigstellung soll gemäß Einvernehmen im HFA durch die Gemeindevertretungsvorsitzende am 14.12.2018 in der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

Gottschalk, Holger

Von: Roland Kempf <rk-kempf@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 15:13
An: Info Glashütten
Betreff: Protokoll der letzten HFA-Sitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Protokoll der letzten HFA-Sitzung habe ich folgende Anmerkungen zu machen:

Seite 2 TOP 1

Hier bitte ich um folgende Ergänzung:

„ Auf Nachfrage von Frau Kempf stellt Frau Bürgermeisterin Bannenberg fest, dass ein Kassenservice für die Bürger der Gemeinde Glashütten auch nach Übernahme der Geschäfte durch Usingen bestehen bleibt.“

Seite 7 Abs. 2

Hier ist die Intension nicht richtig dargestellt. Richtiger ist:

„ Frau Kempf bittet darum, dass die vorgesehenen Sitzungen des Ältestenrates so geplant werden, dass sie sich nicht mit den bekannten Fraktionssitzungsterminen überschneiden.“

Ich bitte diese Mail an Herrn Dr. John und die Vorsitzende des HFA weiterzuleiten.

Noch ein Hinweis zum Protokoll Seite 7 Abs. 1 : Der angesprochene HFA-Beschluss ist noch immer unverändert in den elektronischen Unterlagen.

Viele Grüße
Karin Kempf

Gemeindevverwaltung Glashütten / HTK	
Eing.:	31. Jan. 2019
Akt. <u> n </u>	/ Seb. <u> BB </u>